

Jakob Eh und Kevin Otter, Göttingen*

„Legalisierung durchs Schlupfloch“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Dem Bundesgesundheitsminister L wird zur Umsetzung des Koalitionsvertrags der regierungsbildenden Parteien die Aufgabe zuteil, die Liberalisierung der bisherigen Cannabispolitik voranzutreiben, damit sich die negativen Umfragewerte der drei Parteien etwas entspannen. L arbeitet mithilfe seines Ministeriums einen vorläufigen Entwurf für ein Bundes-Cannabisgesetz (CanG) aus. Danach soll der Besitz von THC-haltigem Cannabis nicht nur zu medizinischen Behandlungszwecken, sondern auch für den allgemeinen privaten Verbrauch erlaubt werden. Dazu sollen die entsprechenden Strafnormen im BtMG gestrichen werden. Nur der gewerbliche Vertrieb bliebe vorerst weiter strafbar. L hält eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber schon deshalb für erforderlich, weil ansonsten im Bundesgebiet eine nicht zumutbare Unklarheit hinsichtlich der Strafbarkeit des Cannabisbesitzes sowie -vertriebs bestünde.

Das Bundesland B steht einer Liberalisierung von Rauschmitteln jenseits alkoholhaltiger Getränke äußerst kritisch gegenüber. Um bereits im Einbringungsverfahren längeren Auseinandersetzungen mit B im Bundesrat aus dem Weg zu gehen, bittet L die regierungstragenden Bundestagsfraktionen, anstelle der Regierung das CanG als Gesetzesentwurf zu initiieren. Diese folgen der Bitte des L und bringen gemeinsam die Gesetzesvorlage für das CanG am 9.10.2023 in den Bundestag ein. Am Tag der ersten Lesung am 11.11.2023 sehen die Regierungsfractionen eine einmalige Gelegenheit, das CanG ohne großen Gegenwind beschließen zu können, denn die Oppositionsführerin Frieda M. feiert ihren Geburtstag und hat große Teile der Abgeordneten zum Biertrinken ins Sauerland eingeladen. Hierbei wurde allerdings nachlässigerweise innerhalb der Oppositionsfractionen nicht koordiniert, welche Abgeordneten erst nach der regulären Sitzung ins Sauerland fahren. Daher sind nur drei Abgeordnete der Opposition bei der ersten Lesung am 11.11.2023 anwesend, weil sie nicht auf der Gästeliste standen. Aufgrund der geringen Anwesenheit von Oppositionspolitikern gibt es keine signifikante Kritik am Gesetzesentwurf, sodass der zahlenmäßig beschlussfähige Bundestag gleich im Anschluss an die erste Lesung mit einer Mehrheit der Anwesenden das CanG beschließt.

Als der Ministerpräsident des Landes B am nächsten Tag vom Gesetzesbeschluss des Bundestags hört, ist er entrüstet: Er kritisiert, dass die Rechtsauffassung des Landes B im Bundesrat nicht diskutiert werden konnte, weil die Bundesregierung durch einen Trick eine frühzeitige Beteiligung des Bundesrats verhindert habe. Es könne doch nicht sein, dass es zum Umgehen der Beteiligung des Bundesrats ausreicht, dass auf dem Papier die Vorlage aus der Mitte des Bundestags kommt, obwohl doch das CanG in der Sache von der Bundesregierung erarbeitet wurde. Wie der Geburtstag der M ausgenutzt wurde, um die Beteiligung der Opposition an der Gesetzgebung zu verhindern, sei ebenfalls beispiellos. Auch kompetenziell sei das Gesetz

* Die Verfasser sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht (insbesondere Verwaltungsrecht) von Prof. Dr. Thomas Mann an der Georg-August-Universität Göttingen. Die Klausur wurde im Sommersemester 2024 als Wiederholungsklausur zur Vorlesung „Staatsorganisationsrecht“ gestellt.

„Schmarrn“. Es sei nicht klar, woraus sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergebe. Weil das Land B im Bundesrat keine Mehrheit für seine Ansicht findet, legt der Bundesrat keinen Einspruch gegen das CanG ein. Am 1.4.2024 wird das CanG durch den Bundespräsidenten ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet.

Hierbei will es das Land B nicht belassen. Es hält das CanG aus mehreren Gründen für evident formell verfassungswidrig und damit für nichtig. Daher beantragt es beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes.

Hat der Antrag des Landes B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Von der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist auszugehen.